

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

.1955

Berlin, den 9. September 1955

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 55	Anordnung über die Finanz- und Valutaberichterstattung der volkseigenen Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans und des VEB Deutfracht .....	321 Cc
22. 8. 55	Zweite Anordnung zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1955 — — Änderungsanordnung — .....	324
1. 9. 55	Anordnung über das Statut der Absatzkontore für Holz und Kulturwaren .....	■324
1. 9. 55	Anordnung über das Statut für das Institut für Tabakforschung .....	325
27. 8. 55	Anordnung über die Beschäftigung von pädagogischen und technischen Kräften in den Einrichtungen der Volksbildung .....	327
1.9.55	Zweite Anweisung zur Anwendung von DIN 120. — Berechnung und Ausführung geschweißter Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen — .....	327
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes .....	328

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes .....

### Anordnung über die Finanz- und Valutaberichterstattung der volkseigenen Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans und des VEB Deutfracht.

Vom 23. August 1955

#### I.

1. Die Finanz- und Valutaberichterstattung der volkseigenen Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans und des VEB Deutfracht besteht aus:
  - a) dem monatlichen Finanzbericht Außenhandel (FBA) des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
  - b) dem Kontrollbericht Außenhandel,
  - c) der Preisausgleichsberichterstattung,
  - d) der Valutaberichterstattung,
  - e) dem Bericht über die Verwendung der geplanten Mittel für den Arbeitsschutz,
  - f) dem Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung,
  - g) der Meldung über Lagerbestände.
2. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist berechtigt, neben den angeführten auch andere mit Außenhandelsaufgaben betraute Organisationen zu dieser Berichterstattung zu verpflichten.
3. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine termingerechte und ordnungsmäßige Berichterstattung gewährleisten.

#### II.

### Aufstellung und Einreichung der Berichte

#### 1. Monatlicher Finanzbericht Außenhandel (FBA)

- a) Auf Grund des Monatsabschlusses haben die volkseigenen Außenhandelsunternehmen, der VEB Leipziger Messeamt, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht den FBA aufzustellen und reichen zwei Exemplare an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, ein Exemplar an die Deutsche Notenbank, ein Exemplar an die Staatliche Plankommission, ein Exemplar an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, bis zum 15. des darauffolgenden Monats ein, mit Ausnahme des FBA für die Monate Dezember und Januar. Der Dezember-FBA ist bis zum 31. Januar des folgenden Jahres und der Januar-FBA bis zum 20. Februar einzureichen.
- b) Der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht reichen darüber hinaus zu den unter Buchst. a angegebenen Terminen ein Exemplar des FBA an den Magistrat von Groß-Berlin, Abgabenverwaltung, und der VEB Leipziger Messeamt ein Exemplar des FBA an die Unterabteilung Abgaben beim Rat der Stadt Leipzig ein.
- c) Die Verlängerung des Abgabetermins für die Finanzberichte Dezember und Januar beinhaltet nicht gleichzeitig eine Verlängerung des Abgabetermins für die Körperschaftsteuer- und Nettogewinnabführung. Es ist auf alle Fälle dafür Sorge zu tragen, daß angemessene Abschlagszahlungen bis zum 15. Januar bzw. 15. Februar geleistet werden.